Ampega Investment GmbH

Zusammenfassung Ihrer Anlegerrechte

ALLGEMEINES

Die auf dieser Internetseite dargestellten Informationen stellen keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und zum Erwerb eines Anteils an dem jeweiligen Investmentfonds dar.

Neben der Erstellung und Bereitstellung gesetzlich geforderter Dokumente veröffentlicht die Ampega Investment GmbH (nachfolgend Ampega) regelmäßig Mitteilungen, welche ausschließlich Vertriebs- und Marketingzwecken dienen. Diese Dokumente bieten in aller Regel keine ausreichende Grundlage, um eine fundierte Investitionsentscheidung zu treffen. Eine Entscheidung über den Erwerb eines Anteils an einem Investmentfonds sollte vielmehr erst nach Erhalt und Durchsicht des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie, je nach Anlegersituation, nach vorheriger Rechts-, Steuer- und Anlageberatung erfolgen.

Sofern der Investmentfonds soziale und ökologische Merkmale bewirbt, oder eine nachhaltige Investition tätigt, stehen für die Entscheidung über den Erwerb eines Anteils die Angaben gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) zur Transparenz bei Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale, zur Verfügung.

Bevor Sie im Fall von Streitigkeiten eine Klage erheben möchten, kommen Sie gerne auf uns zu. In der Regel lassen sich Konflikte vorher bewältigen.

RECHTSDURCHSETZUNG

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft werden wir durch die Bundesanstalt der Finanzaufsicht (Bafin) beaufsichtigt. Die Anlagebedingungen unserer Publikumsfonds durchlaufen vor jeweiliger Verwendung ein Genehmigungsverfahren bei der Bafin.

Der Anlegerschutz spielt im Kapitalmarkt eine herausragende Rolle. Fehlverhalten, insbesondere bei Falschangabe oder Irreführung durch etwaige veröffentlichte Informationen, oder durch das fehlende Veröffentlichen relevanter Informationen, können zu Schadensersatzansprüchen des Anlegers führen. Um Ihre Ansprüche als Anleger durchzusetzen, stehen Ihnen neben der klassischen zivilrechtlichen Klage die im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung zur Verfügung.

OMBUDSVERFAHREN DES BVI

Die Ampega hat sich der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. („BVI“) angeschlossen.

www.ombudsstelle-investmentfonds.de/start/

KOLLEKTIVE RECHTSDURCHSETZUNG

Neben den genannten Möglichkeiten der individuellen Streitbeilegung haben Sie unter gewissen Voraussetzungen auch die Möglichkeit, sich an einem kollektiven Rechtsschutzverfahren wie dem Musterfeststellungsklage gem. § 41 Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG) oder an einem Kapitalanlegermusterverfahren nach Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) zu beteiligen. Neben der Verbrauchereigenschaft des Klägers ist es erforderlich, dass sich jeweils ein

gewisses Quorum an den genannten Verfahren beteiligt. Vor der Beteiligung an einem solchen Verfahren und zu den Voraussetzungen der Teilnahme, sollten Sie entsprechenden rechtlichen Rat einholen.

WIDERRUF DES GRENZÜBERSCHREITENDEN VERTRIEBS

Eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an einem gemäß § 310 KAGB vertriebenen EU-OGAW oder an einem gemäß § 312 KAGB in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertriebenen OGAW gemäß § 295 a und § 313 a KAGB jederzeit widerrufen. Als OGAW bezeichnen sich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, deren Zweck es ist die eingesammelten Mittel eines breiten Publikums für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder weiteren Vermögensgegenständen zu investieren. Die individuelle Ausgestaltung des OGAWs und der Finanzinstrumente, in welche der OGAW investiert ist, lassen sich den offiziellen Verkaufsdokumenten entnehmen.

Ein solcher Widerruf muss dem Anleger über ein dem Anleger bekanntes und allgemein verfügbares Medium bekannt gemacht werden, ausreichend ist auch ein elektronisches Mittel. Außerdem muss die Ampega im Fall des Widerrufs den Anlegern ein Angebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme sämtlicher Anteile unterbreiten. Sofern die Identität des Anlegers bekannt ist, muss an diesen ein individuelles Angebot gerichtet werden. Zusätzlich muss das Angebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme sämtlicher Anteile oder Aktien mindestens für 30 Arbeitstage öffentlich zugänglich vorliegen. Sofern der Anleger die Möglichkeit des Rückkaufs oder der Rückgabe nutzt, dürfen dem Anleger keine weiteren Kosten entstehen.

Sofern die Ampega den grenzüberschreitenden Vertrieb eines EU-OGAWs widerruft, hat sie den Anlegern die jeweils geltende Fassung des Jahresberichts, des Halbjahresberichts, des Prospektes, der Anlagebedingungen sowie der Satzung und der Ausgabe- und Rücknahmepreisen in deutscher und in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache zur Verfügung zu stellen.

Stand 11/2026